

**OTIF/RID/RC/2024/25**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/25)

29. Dezember 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 25. bis 28. März 2024)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

#### **Mitteilung des Sekretariats**

---

### **I. Einleitung**

1. Bei der Vorbereitung der Anträge zur Umsetzung der Änderungen der 22. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften in das RID/ADR/ADN hat die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter mögliche Folgeänderungen ermittelt, die in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN erforderlich sein könnten.
2. Diese Änderungen wurden bei der 62. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (nachstehend "UN-Expertenunterausschuss" genannt) auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.13 diskutiert. Die meisten Änderungen wurden als redaktionell betrachtet und angenommen. Diese sind bereits in den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungsentwürfen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 enthalten (siehe OTIF/RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Teil VI und Anlage II).

3. Der UN-Expertenunterausschuss war der Ansicht, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen zu Unterabschnitt 2.0.5.2 (Unterabschnitt 2.1.5.2 des RID/ADR/ADN) sowie zu den Verpackungsanweisungen P 006 und LP 03 nicht um redaktionelle Änderungen handelt, da sie darin bestehen, die bestehenden Vorschriften für Gegenstände, die Lithiumbatterien enthalten, auf Gegenstände, die Natrium-Ionen-Batterien enthalten, anzuwenden. Es wurde daran erinnert, dass ursprünglich beabsichtigt war, für Lithiumbatterien und Natrium-Ionen-Batterien dieselben Vorschriften anzuwenden. Der UN-Expertenunterausschuss vereinbarte, diese vorgeschlagenen Änderungen bei seiner 63. Tagung (27. November bis 6. Dezember 2023) auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments zu prüfen.
4. Bei seiner 63. Tagung prüfte der UN-Expertenunterausschuss das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2023/57 des Sekretariats zu diesem Thema. Der UN-Expertenunterausschuss bestätigte, dass die Vorschriften des Unterabschnitts 2.0.5.2 sowie der Verpackungsanweisungen P 006 und LP 03 für Gegenstände, die Lithiumbatterien enthalten, auch für Gegenstände gelten, die Natrium-Ionen-Batterien enthalten, und nahm die entsprechenden Änderungen der 23. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften an (siehe ST/SG/AC.10/C.3/126 und Add.1). Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit den neuen Texten für Natrium-Ionen-Batterien, die von der Gemeinsamen Tagung für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 angenommen wurden, und sind für die Kohärenz der angenommenen Texte notwendig. Daher könnte die Gemeinsame Tagung sie ebenfalls für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 annehmen, ohne den Arbeitsablauf für die Harmonisierung mit der 24. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften abzuwarten.
5. Der UN-Expertenunterausschuss nahm auch die Vorschläge des Sekretariats an, die Bezeichnung des Kennzeichens für Lithium- oder Natriumbatterien in Kapitel 5.2 zu vereinfachen und in "Kennzeichen für Batterien" zu ändern. Diese Änderungen werden getrennt unterbreitet, da sie nicht notwendig sind, um die Kohärenz der für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 angenommenen Texte zu gewährleisten. Die Gemeinsame Tagung könnte beschließen, ihre Annahme in Übereinstimmung mit dem Arbeitsablauf für die Harmonisierung mit der 24. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 zu verschieben.

## II. Änderungsanträge zu Unterabschnitt 2.1.5.2 sowie den Verpackungsanweisungen P 006 und LP 03

6. Den bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2023 angenommenen Unterabschnitt 2.1.5.2 (siehe OTIF/RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Teil VI und Anlage II) wie folgt ändern (neuer Text in Fettdruck dargestellt):

**"2.1.5.2** Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Zellen oder Batterien enthalten. Lithium-**Metall-, Lithium-Ionen und Natrium-Ionen-Zellen** und -**Batterien**, die Bestandteil des Gegenstandes sind, müssen einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Für Gegenstände, die Lithium-**Metall-, Lithium-Ionen oder Natrium-Ionen-Zellen** oder -**Batterien** eines Vorproduktionsprototyps enthalten und die zur Prüfung befördert werden, oder für Gegenstände, die Lithium-**Metall-, Lithium-Ionen oder Natrium-Ionen-Zellen** oder -**Batterien** enthalten, die in Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien hergestellt werden, gelten die Vorschriften der Sondervorschrift 310 des Kapitels 3.3."

7. Den bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2023 angenommenen ersten Unterabsatz des neuen Absatzes (5) der Verpackungsanweisung P 006 in Unterabschnitt 4.1.4.1 (siehe OTIF/RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Teil VI und Anlage II) wie folgt ändern (neuer Text in Fettdruck dargestellt):

"(5) Gegenstände, die Vorproduktionsprototypen von Lithiumzellen oder -batterien **oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien** enthalten, sofern diese Prototypen zu Prüfzwecken befördert werden, oder Produktionsserien von höchstens 100 Lithiumzellen oder -batterien **oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien**, die einem Typ entsprechen, der nicht die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt hat, müssen darüber hinaus folgenden Vorschriften entsprechen:".

8. Den bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2023 angenommenen ersten Unterabsatz des neuen Absatzes (4) der Verpackungsanweisung LP 03 in Unterabschnitt 4.1.4.1 (siehe OTIF/RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Teil VI und Anlage II) wie folgt ändern (neuer Text in Fettdruck dargestellt):

"(4) Gegenstände, die Vorproduktionsprototypen von Lithiumzellen oder -batterien **oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien** enthalten, sofern diese Prototypen zu Prüfzwecken befördert werden, oder Produktionsserien von höchstens 100 Lithiumzellen oder -batterien **oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien**, die einem Typ entsprechen, der nicht die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt hat, müssen darüber hinaus folgenden Vorschriften entsprechen:".

### III. Zusätzlicher Antrag für die Änderung der Bezeichnung des Kennzeichens für Batterien

9. Diese Änderungen ersetzen die von der Gemeinsamen Tagung bereits angenommenen Änderungen, die sich auf "Kennzeichen für Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien" beziehen (siehe OTIF/ RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Teil VI und Anlage II)

#### 3.3.1

##### SV 188

In Absatz f) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz "Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:  
"Kennzeichen für Batterien".
- In der Bemerkung "(Kennzeichen für Lithiumbatterien)" ändern in:  
"(Kennzeichen für Batterien)".
- Im letzten Unterabsatz vor der Bemerkung "Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:  
"Kennzeichen für Batterien".

#### 5.2.1.9

Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

**"Kennzeichen für Batterien".**

#### 5.2.1.9.2

Unter der Abbildung 5.2.1.9.2 "Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:

"Kennzeichen für Batterien".

#### 5.2.2.1.12.1

"die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten" ändern in:

"die zusätzlich Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien enthalten".

"Kennzeichen für Lithiumbatterien" ändern in:

"Kennzeichen für Batterien".